

Kaltenberg, 13.12.2010
813-2(015-1)/2010/Ro

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 91, wird die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 10. Dezember 2010, die aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., beschlossen wurde, kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 10. Dezember 2010
mit der eine **Abfallgebührenordnung**
erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€ 27,--
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€ 38,--
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€ 46,--
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€ 52,--
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€ 55,--
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€ 57,--

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Büros, sonstige Dienstleistungsbetriebe	6,--	Beschäftigte
Einkaufsmärkte	30,--	Beschäftigte
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	30,--	Beschäftigte
Beherbergungsbetriebe	20,--	Beschäftigte
Handel	15,--	Beschäftigte
Handwerk	10,--	Beschäftigte
Produktionsbetriebe	6,--	Beschäftigte
Friedhofsverwaltung	0,50	Grab
Kindergärten	1,--	Kind
Schulen	1,50	Schüler/in

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 sowie der Beschäftigten gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.

(4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) Je abgeführten Container	mit 770 Liter-Inhalt	€	39,00
b) Je abgeführten Container	mit 1100 Liter-Inhalt...	€	55,00
c) Je abgeführten Abfallsack	mit 60 Liter-Inhalt.....	€	3,00

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 35,--

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.
Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.12.2010

Abgenommen am: 29. DEZ. 2010